

Satzung

der Gemeinde Neumark über das Betreiben von Kindertageseinrichtungen und die Erhebung von Elternbeiträgen

Aufgrund des § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705) geändert worden ist, und § 15 Gesetz über Kindertagesbetreuung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Mai 2009 (SächsGVBl. S. 225), das zuletzt durch das Gesetz vom 1. Juni 2023 (SächsGVBl. S. 326) geändert worden ist (Gesetz über Kindertagesbetreuung – SächsKitaG), hat der Gemeinderat Neumark am 30.11.2023 folgende Satzung der Gemeinde Neumark über das Betreiben von Kindertageseinrichtungen und die Erhebung von Elternbeiträgen beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für Personensorgeberechtigte, deren Kinder in den Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Neumark im Sinne des § 1 Abs. 2 bis 4 SächsKitaG (Kinderkrippe, Kindergarten, Hort) betreut werden.

§ 2 Betreuungsangebote, Abschluss eines Betreuungsvertrages

In Kindertageseinrichtungen werden die Kinder auf Grundlage einer vertraglichen Vereinbarung (Betreuungsvertrag) zwischen den Personensorgeberechtigten und der Gemeinde Neumark für die dort festgelegte Betreuungsdauer betreut. Änderungen der Betreuungsdauer bedürfen einer Änderung des Betreuungsvertrages. Wird die vertraglich festgelegte Betreuungsdauer kontinuierlich überschritten, ist der Betreuungsvertrag entsprechend anzupassen.

Änderungen der Betreuungsdauer sind bis zum 3. Werktag des laufenden Monats für den darauffolgenden Monat möglich. Sie sind schriftlich bei der Leitung der Einrichtung zu beantragen.

§ 3 Anmeldung, Abmeldung, Kündigung und Beendigung der Betreuung

- (1) Die An-, Ab- bzw. Ummeldung des Kindes in den Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Neumark erfolgt durch die Personensorgeberechtigten bei der Leitung der jeweiligen Einrichtung und bedarf der Schriftform.

Vor der Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung der Gemeinde Neumark ist eine schriftliche Vereinbarung über die Betreuung des Kindes in einer Kindertageseinrichtung der Gemeinde Neumark zwischen der Gemeinde Neumark und grundsätzlich allen Personensorgeberechtigten abzuschließen (Betreuungsvertrag). Im begründeten Einzelfall kann von der Unterzeichnung durch alle Personensorgeberechtigten abgesehen werden.

Der Betreuungsvertrag ist in der Regel einen Monat vor Aufnahme des Kindes abzuschließen. Ausnahmen können sein:

- sofortige Arbeitsaufnahme
- Arbeitsplatzwechsel
- Wohnortwechsel
- Wegfall der bisherigen Betreuungsperson
- nicht vorhersehbare Härten.

Für die Ausnahmen gelten die Bestimmungen der Absätze 5 (Änderung Betreuungszeit) und 6 (Ausscheiden des Kindes aus der Einrichtung) analog. Der Nachweis über einen vorliegenden Ausnahmetatbestand ist durch die Personensorgeberechtigten zu erbringen.

Mit Abschluss des Betreuungsvertrages erkennen die Personensorgeberechtigten die für die jeweilige Einrichtung gültige Hausordnung und alle Anlagen des Betreuungsvertrages an. Sie haben die Festsetzungen verbindlich einzuhalten.

- (2) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, gesundheitliche Beeinträchtigungen des Kindes, die sich in der Kindertagesbetreuung auswirken können, der Leitung der Kindertageseinrichtung mitzuteilen. Die Personensorgeberechtigten haben vor erstmaliger Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung nachzuweisen, dass das Kind ärztlich untersucht worden ist. Der Nachweis ist durch Vorlage einer Dokumentation nach § 26 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch oder einer ärztlichen Bescheinigung zu erbringen. Sie haben dem Träger ferner nachzuweisen, dass das Kind seinem Alter und Gesundheitszustand entsprechend alle öffentlich empfohlenen Schutzimpfungen erhalten hat, oder zu erklären, dass sie ihre Zustimmung zu bestimmten Schutzimpfungen nicht erteilen.
Für Hortkinder wird dieser Bestimmung durch die Schuluntersuchung Rechnung getragen.
- (3) Die erstmalige Aufnahme eines Kindes in einer Einrichtung der Gemeinde Neumark beginnt mit der Eingewöhnungszeit, die durch den regelmäßigen Besuch des Kindes in der Einrichtung geprägt ist. Die Eingewöhnungszeit in einer Kindertageseinrichtung der Gemeinde Neumark beträgt in der Regel zehn Tage.
- (4) Gewünschte Veränderungen der täglichen Betreuungszeit sind bei der Leitung der Einrichtung mindestens einen Monat zuvor durch die Personensorgeberechtigten schriftlich zu beantragen. Änderung sind jeweils nur zum Ersten eines Monats möglich. Dies gilt nicht für die Eingewöhnungszeit gemäß Abs. 3.
- (5) Eine Abmeldung des Kindes aus einer Kindereinrichtung erfolgt durch die Kündigung des Betreuungsvertrages und ist grundsätzlich zum Monatsende möglich. Sie bedarf der Schriftform und ist mindestens sechs Wochen vor dem Ausscheiden bei der Leitung der Kindertageseinrichtung einzureichen.
- (6) Auch ohne Kündigung endet der Betreuungsvertrag für Kindergartenkinder mit Eintritt des Kindes in die Schule, wenn keine anschließende Hortbetreuung gewünscht wird, sowie für Hortkinder, wenn das Kind die 4. Klasse beendet hat. Dabei schließt das 4. Schuljahr die anschließenden Sommerferien ein.
- (7) Die Gemeinde Neumark kann den Betreuungsvertrag bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zum Monatsende mit einer Kündigungsfrist von 14 Tagen kündigen.
Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
 - die Personensorgeberechtigten mit der Zahlung des Elternbeitrages für zwei aufeinanderfolgende Monate in Verzug sind,
 - das Kind mehrfach nach dem Ende der vereinbarten Betreuungszeit nicht abgeholt wird,
 - die im Betreuungsvertrag vereinbarten Regelungen nach vorheriger Abmahnung wiederholt verletzt wurden,
 - in einem vorausgehenden Klärungsgespräch Meinungsverschiedenheiten zwischen den Personensorgeberechtigten und der Einrichtung über unsere Konzeption und / oder die dem Kinde angemessene Förderung nicht ausgeräumt werden konnten,

- sich das zu betreuende Kind wiederholt nicht an die gültige Hausordnung hält,
- das Verhalten des Kindes den Tagesablauf in der Einrichtung erheblich stört und die Gesundheit anderer gefährdet.

(2) Das Erlöschen des Betreuungsverhältnisses bei Zahlungsverzug regelt § 11 Abs. 2.

§ 4 Mitwirkung der Personensorgeberechtigten

Zum Wohle der Kinder arbeiten die Erzieher und Mitarbeiter der Einrichtung mit den Personensorgeberechtigten zusammen. Die Personensorgeberechtigten wirken durch Elternversammlung und Elternbeirat bei der Erfüllung der Aufgaben der Kindereinrichtung mit. Die Elternversammlung erörtert grundsätzliche, die Kindereinrichtung betreffende Fragen und wählt den Elternbeirat.

Der gewählte Elternbeirat unterstützt die Aufgaben der Kindertageseinrichtung und fördert die Zusammenarbeit der Einrichtung mit den Personensorgeberechtigten.

§ 5 Aufsicht

- (1) Während der Öffnungszeiten der Einrichtung ist das pädagogische Personal der Kindereinrichtung für die Kinder verantwortlich.
- (2) Die Aufsichtspflicht des Trägers der Einrichtung beginnt erst mit der Übernahme des Kindes durch die Betreuungskräfte in den Einrichtungen und endet mit der Übergabe des Kindes in die Obhut eines Personensorgeberechtigten bzw. einer mit der Abholung beauftragten Person oder der Verabschiedung, wenn das Kind allein von der Kita nach Hause gehen darf. Dem ordnungsgemäßen Übergang von dem einen in den anderen Aufsichtsbereich ist jeweils besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden.
- (3) Die Aufsichtspflicht des pädagogischen Personals der Einrichtungen erstreckt sich nicht auf den Weg zur und von der Einrichtung.
- (4) Soll das Kind den Heimweg allein antreten oder durch Dritte abgeholt werden, ist dies im Betreuungsvertrag aufzuführen bzw. ist hierfür der Leitung der Tageseinrichtung eine schriftliche Erklärung der Personensorgeberechtigten zu übergeben.
- (5) Sind die Personensorgeberechtigten in der Einrichtung anwesend (z.B. beim Bringen und Abholen des Kindes, bei der Eingewöhnungszeit, bei Veranstaltungen), obliegt die Aufsichtspflicht über ihr Kind bzw. über ihre Kinder in erster Linie den Personensorgeberechtigten.

§ 6 Versicherung

Die Kinder sind während des Besuchs der Kindertageseinrichtungen sowie auf dem direkten Weg dorthin und dem direkten Heimweg gesetzlich unfallversichert.

Die Unfallversicherung ersetzt den Personenschaden, zahlt aber kein Schmerzensgeld.

Kinder (Hortkinder), die das 7. Lebensjahr vollendet haben, haften für den von ihnen angerichteten Schaden. Nach § 828 Abs. 2 BGB ist ihre Haftung nur dann ausgeschlossen, wenn sie nicht die geistige Entwicklung besitzen, die sie in den Stand setzt, das Unrecht ihrer Handlung gegenüber den Mitmenschen zu erkennen.

Alle Unfälle, die auf dem Weg von und zur Kindertageseinrichtung eintreten, sind der Kindertagesstättenleitung durch die Personensorgeberechtigten unverzüglich zu melden, damit die Schadenregulierung erfolgen kann.

Nach Übergabe des Kindes haben die Personensorgeberechtigten und Kinder das Gelände der Einrichtung unverzüglich zu verlassen.

§ 7 Beitragserhebung

Für die Betreuung von Kindern in den Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Neumark erhebt die Gemeinde Neumark Elternbeiträge und weitere Entgelte.

§ 8 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner sind die Personensorgeberechtigten der eine Kindereinrichtung der Gemeinde Neumark besuchenden Kinder (Eheleute bzw. eheähnliche Lebensgemeinschaften (Anwendung des § 122 BSHG), Alleinerziehende). Bei einer Mehrheit von Personensorgeberechtigten haften diese als Gesamtschuldner.

§ 9 Pflicht zur Zahlung des Elternbeitrages

- (1) Die Pflicht zur Zahlung der Elternbeiträge entsteht bei Aufnahme eines Kindes mit dem Beginn des Monats, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird. Sie endet mit dem Ende des Monats, in dem das Kind letztmalig die Kindertageseinrichtung besucht bzw. zum Ende der Kündigungsfrist.
- (2) Der Beitrag ist für jeden Monat, in dem das Kind in einer Kindertageseinrichtung der Gemeinde Neumark angemeldet und aufgenommen ist, in voller vereinbarter Höhe zu entrichten. Dies gilt auch für Urlaub, Schulferien, Krankheit, Kur sowie bei vorübergehendem Fehlen und Abmeldung des Kindes bis zum Ablauf der Kündigungsfrist.
Eine Kündigung des Betreuungsvertrages für Urlaubs-, Ferienzeit, Krankheit, Kur o. ä. und darauf folgende Wiederanmeldung, ggf. um Beitragsfreiheit zu erreichen, ist nicht zulässig.

Erfolgt die erstmalige Aufnahme eines Kindes in einer Einrichtung der Gemeinde Neumark nach dem Fünfzehnten des Monats, wird der hälftige Elternbeitrag erhoben. Dies gilt auch für Kinder in der Eingewöhnungszeit.
- (3) Nicht in Anspruch genommene Betreuungszeit kann nicht auf andere Tage übertragen werden.
- (4) Die Pflicht zur Zahlung weiterer Entgelte entsteht mit Inanspruchnahme.

§ 10 Beitragshöhe

- (1) Berechnungsgrundlage für die Elternbeiträge sind die zuletzt bekannt gemachten durchschnittlichen Betriebskosten eines Platzes je Einrichtungsart ohne Aufwendungen für Abschreibungen, Zinsen und Miete.
Die Höhe der Beiträge ist in der Beitragsordnung für Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Neumark in der jeweils gültigen Fassung geregelt.
- (2) Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig eine Kindereinrichtung, wird der Elternbeitrag für das zweite Kind auf 60 v. H. und für das dritte Kind auf 20 v. H. ermäßigt.

Für Alleinerziehende ermäßigt sich der Beitrag für das erste Kind auf 90 v. H., für das zweite Kind auf 50 v. H. und für das dritte Kind auf 10 v. H., jeweils ausgehend von der vollen Summe einer Familie bei Ganztagsbetreuung bzw. bei 6 Stunden täglich Hortbetreuung.

Für jedes weitere Kind entfällt der Elternbeitrag.

Ermäßigungen für Familien mit mehreren Kindern im Sinne dieser Satzung werden nur gewährt, wenn diese Kinder alle im gleichen Haushalt leben.

Alleinerziehend im Sinne dieser Satzung ist, er allein mit mindestens einem Kind gemeinsam in einem Haushalt lebt und dieses tatsächlich allein betreut und erzieht. Als alleinerziehend im Sinne dieser Satzung gilt z. B. nicht, wer mit einer anderen Person in einem Haushalt lebt und eine Lebensgemeinschaft bildet, mit einer Person verheiratet ist, die nicht leiblicher Elternteil des Kindes ist oder wenn getrenntlebende Eltern das klassische Wechselmodell bei der Betreuung des Kindes nutzen. Die Beweislast liegt beim Antragsteller.

Eltern eines Kindes, die zusammenleben und nicht verheiratet sind, werden beitragsgemäß wie Ehegatten behandelt.

Werden Gründe bekannt, die zum Wegfall einer Ermäßigung der Elternbeiträge führen und diese Änderungen wurden der Leitung der Einrichtung oder dem Träger schuldhaft durch die Personensorgeberechtigten nicht unverzüglich angezeigt, wird der volle Elternbeitrag rückwirkend ab dem Zeitpunkt durch die Gemeinde Neumark geltend gemacht, zu dem der Ermäßigungsgrund weggefallen war. Die Beweislast obliegt dem Schuldner.

- (3) Wird die vereinbarte tägliche Betreuungszeit überschritten, werden weitere Entgelte in Höhe von 15,00 Euro für jede angefangene Stunde Mehrbetreuung zusätzlich zum Elternbeitrag erhoben.
- (4) Für Kinder, die nach Ablauf der Öffnungszeit der Kindertageseinrichtung noch nicht abgeholt worden sind, wird unabhängig von der Betreuungsart ein weiteres Entgelt in Höhe von 20,00 Euro je angefangene Stunde nach Ablauf der Öffnungszeit erhoben. Im Einzelfall kann von einer Erhebung abgesehen werden. Darüber entscheidet die Leitung der Einrichtung. Zusätzliche Aufwendungen im Zusammenhang mit der Betreuung der nicht innerhalb der Öffnungszeit abgeholt Kinder (z. B. Fahrtkosten, Verpflegung u. ä.) sind von den Personensorgeberechtigten zu tragen, d. h. der Gemeinde Neumark zu erstatten.
- (5) Kosten, die durch zusätzliche Angebote der Kindertageseinrichtungen entstehen, werden gegenüber den Personensorgeberechtigten gesondert geltend gemacht, wenn die Personensorgeberechtigten der Teilnahme des Kindes an dem Angebot zugestimmt haben.

§ 11 Fälligkeit

- (1) Der Elternbeitrag und weitere Entgelte werden in der Regel am 15. des jeweiligen Monats für den Vormonat durch Lastschrift vom Träger der Einrichtung eingezogen. Personensorgeberechtigte, die dieser Verfahrensweise nicht zustimmen, sind verpflichtet, diesen Betrag bei der Gemeindeverwaltung Neumark, Abteilung Finanzen/Kämmerei, Markt 3, Neumark bis spätestens zum in Satz 1 genannten Termin zu entrichten.
- (2) Wird der Elternbeitrag bis zum Ablauf des darauffolgenden Monats nicht entrichtet, erlischt das Betreuungsverhältnis für das Kind in einer Kindereinrichtung mit diesem

Tag. Wiederholt sich der Zahlungsverzug, d. h. wird zwei Mal nicht zur Fälligkeit gemäß Abs. 1 Satz 1 gezahlt, erlischt das Betreuungsverhältnis sofort.

§ 12 Tageweise Betreuung, Gastkinder

- (1) Gastkinder sind Kinder, die in Ausnahmefällen für eine tageweise Betreuung einen Gastplatz in einer Kindertageseinrichtung der Gemeinde Neumark höchstens bis zu 20 Tagen im Kalenderjahr in Anspruch nehmen.

Die Aufnahme ist nur möglich, wenn in der Einrichtung freie Plätze bestehen und dadurch kein zusätzlicher Personalbedarf im Sinne von § 12 Abs. 2 SächsKitaG entsteht. Auch Kinder, die Freizeitangebote des Hortes nutzen wollen, sind Gastkinder. Der Besuch durch das Gastkind ist bei der jeweiligen Einrichtung schriftlich vor der Aufnahme durch die Personensorgeberechtigten zu beantragen. Im Antrag ist auch die Dauer des Besuchs anzugeben. Der Nachweis triftiger Gründe ist durch die Personensorgeberechtigten zu erbringen.

Über die Aufnahme und mögliche Dauer der tageweisen Betreuung entscheidet die Leitung der jeweiligen Kindertageseinrichtung. Ein Rechtsanspruch der Personensorgeberechtigten auf Aufnahme eines Gastkindes besteht nicht.

Beim Aufnahmeverfahren gilt § 3 dieser Satzung analog.

- (2) Die Pflicht zur Zahlung von Elternbeiträgen für Gastkinder und weiterer Entgelte entsteht mit Inanspruchnahme.

- (3) Der Elternbeitrag für ein Gastkind beträgt – unabhängig, wie viele Stunden das Kind die Einrichtung besucht – 1/10 des vollen Elternbeitrags (Tagessatz) und ist am 15. des Folgemonats der Inanspruchnahme fällig.

§ 13 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Neumark über das Betreiben von Kindertageseinrichtungen und die Erhebung von Elternbeiträgen vom 20.06.2013 außer Kraft.

Neumark, den 30.11.2023

(Siegel)

Köpp
Bürgermeister

Nach § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Nummern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Bekanntmachungsvermerk:

Vorstehende Satzung wurde am 14.12.2023 im „Neumarker Wochenblatt“ Nr. 12/2023 vom 14.12.2023 öffentlich bekanntgemacht.

Neumark, den 22.12.2023

(Siegel)

Köpp
Bürgermeister